

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Politik

Richtlinie

zur Festlegung der periodischen Kontrollen und Prüfungen von Fahrgastschiffen

nach Artikel 50 der Verordnung vom 14. März 1994 über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV, SR 747.201.7)

(Richtlinie "Periodische Prüfungen")

Bundesamt für Verkehr

1. Juni 2011

Inhalt

Vorw	Vorwort	
1	Zweck der Richtlinie	. 3
2	Geltungsbereich	
3	Rechtliche Grundlagen	
4	Begriffe	4
5	Die periodische Prüfung	4
5.1	Art der periodischen Prüfung	4
5.2	Berechtigung eine periodische Prüfung auszuführen	4
6	Der Prüfbericht	4
6.1	Unterzeichnung des Prüfberichts	
6.2	Aufbewahren des Prüfberichts	4
7	Meldung an das Bundesamt für Verkehr	
8	Nachprüfungen	
8.1	Durch das Bundesamt für Verkehr	
8.2	Durch das Schifffahrtsunternehmen	
9	Vertraulichkeit	
10	Inkrafttreten	

Anhänge

- 1)
- 2)
- Fristen der periodischen Prüfungen Art der periodischen Prüfungen Berechtigung zur periodischen Prüfungen 3)
- Prüfbericht 4)

Vorwort

Die Schifffahrtsunternehmen müssen nach Artikel 49 der SBV¹ ihre Schiffe und Anlagen so instand halten und erneuern, dass die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) überprüft grundsätzlich mittels Audit, ob und wie die Unternehmen diese Aufgabe vollziehen. Ein zentrales Element bei der Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch die Schifffahrtsunternehmen sind die periodischen Prüfungen. Das BAV erachtet es als wichtig, dass der Mindestumfang dieser Prüfungen festgelegt ist. Um die fachgemässe Vornahme zu überprüfen, behält sich das BAV vor, an einzelnen Prüfungen teilzunehmen.

1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Vereinheitlichung des Umfangs und der Art der periodischen Prüfungen und der Konkretisierung der anwendbaren Verordnung und Ausführungsbestimmungen und zwar unabhängig davon, ob diese Prüfungen durch Mitarbeiter des Bundesamts für Verkehr oder andere Inspektoren (z.B. Werft oder externen Experten) ausgeführt wird.

Dieser Richtlinie kommt nicht der Rang einer Verordnung zu, sie ist aber verbindlicher als eine blosse Empfehlung. Abweichungen sind zulässig, sofern das von Verordnung, Ausführungsbestimmungen und Richtlinie verfolgte Ziel auf andere Weise erreicht wird. Befolgt die Schifffahrtsunternehmung die Richtlinie, besteht für sie Gewissheit, dass das Bundesamt für Verkehr den Umfang und die Art der periodischen Prüfungen in methodischer Hinsicht akzeptiert. Andernfalls trägt die Schifffahrtsunternehmung das Risiko, dass ihr dieser Nachweis nicht gelingt.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Umfang der periodischen Prüfungen sowie das Vorgehen bei den periodischen Prüfungen von Fahrgastschiffen der eidgenössisch konzessionierten Schifffahrts-unternehmen.

3 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 50 Absatz 1 der SBV sorgen die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen für die termin- und fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen.

Für jedes Schiff eines öffentlichen Schifffahrtsunternehmens ist ein Schiffsbuch zu führen, in dem die Ergebnisse der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen sowie die Instandhaltungsarbeiten und Renovationen einzutragen sind (Artikel 50 Absatz 2 der SBV).

Nach Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur SBV (AB-SBV) zu Artikel 50 SBV ist das Unternehmen für den ausreichend sicheren Zustand seiner Schiffe und Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich. Es veranlasst eigenverantwortlich die notwendigen periodischen Überprüfungen und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten.

Die Pflicht zur Vornahme von periodischen Prüfungen beginnt mit der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme eines Schiffes.

¹ Verordnung vom 14. März 1994 über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV; SR 747.201.7)

Die periodischen Prüfungen des Schiffskörpers werden durch das Unternehmen, einen von ihm beauftragten Sachverständigen oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt. Das Unternehmen zeigt den Zeitpunkt der periodischen Überprüfung dem Bundesamt für Verkehr in der Regel 14 Tage vorher an. Das Bundesamt ist berechtigt, einer Prüfung beizuwohnen. Das Unternehmen stellt dem Bundesamt unaufgefordert eine Kopie des Prüfberichtes zu.

4 Begriffe

In dieser Richtlinie bedeuten:

Bundesamt: das Bundesamt f
ür Verkehr.

externer Experte: ein Inspektor, der weder dem Bundesamt noch dem Schifffahrtsunter-

nehmen angehört, dessen Schiff einer periodischen Prüfung unterzo-

gen wird.

5 Die periodische Prüfung

Unter periodischen Prüfungen versteht man sämtliche Kontrollen, Inspektionen und Überprüfungen, die in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden müssen um die Betriebssicherheit eines Fahrgastschiffes zu gewährleisten. Anhang 1 dieser Richtlinie fasst die verschiedenen Zeitabstände der periodischen Prüfungen zusammen.

Die periodisch zu prüfenden Bereiche, Baugruppen, Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen eines Schiffes sind im Berichtsformular wiedergegeben.

5.1 Art der periodischen Prüfung

Die Art der periodischen Prüfung oder Überprüfung kann nicht pauschal festgelegt werden. Eine Grundvoraussetzung für den Inspektor ist, dass dieser bereits über Erfahrung bei der Prüfung von Schiffen verfügt und diese dann auch einsetzt. Anhang 2 gibt in diesem Zusammenhang eine Übersicht und Kriterien für die zu inspizierenden Teile und führt die dazu notwendigen Werkzeuge auf.

5.2 Berechtigung eine periodische Prüfung auszuführen

Für verschiedene Bereiche resp. Anlagen eines Schiffes sind die Inspektoren bereits durch einschlägige Verordnungen und Richtlinien bestimmt. Eine Zusammenfassung aller Personen, welche periodische Prüfungen am Schiff für welche Bereiche ausführen dürfen, findet sich in Anhang 3.

6 Der Prüfbericht

Der Prüfbericht führt alle zu überprüfenden Bereiche, Baugruppen, Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen eines Schiffes auf, welche einer periodischen Prüfung unterliegen. Form und Umfang des Prüfberichts sind in Anhang 4 wiedergegeben.

6.1 Unterzeichnung des Prüfberichts

Der Prüfbericht darf nur vom technisch Verantwortlichen (i.d.R. der Werftchef) des Schifffahrtsunternehmens oder dem externen Experten unterzeichnet werden.

6.2 Aufbewahren des Prüfberichts

Der Prüfbericht ist für jedes Schiff mindestens einmal pro Jahr auszufüllen und vom Schifffahrtsunternehmen an geeigneter Stelle (z.B. Schiffsbuch) aufzubewahren und dem Bundesamt auf Verlangen, z.B. im Rahmen der Audits, vorzuweisen. Das BAV empfiehlt, die Prüfberichte mindestens über eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

7 Meldung an das Bundesamt für Verkehr

Die Ergebnisse von periodischen Prüfungen, welche auf dem Prüfbericht mit "x an BAV" gekennzeichnet sind, müssen dem Bundesamt unaufgefordert übermittelt werden. Geben die Ergebnisse der übrigen periodischen Prüfung Anlass zur Vermutung, dass die Betriebssicherheit des Schiffes gefährdet ist oder aussergewöhnliche Reparaturarbeiten notwendig werden, so ist dem Bundesamt sofort darüber Meldung zu machen.

8 Nachprüfungen

8.1 Durch das Bundesamt für Verkehr

Das Bundesamt ist bei begründeten Zweifeln dazu berechtigt, eine nachträgliche Prüfung durchzuführen oder anzuordnen.

8.2 Durch das Schifffahrtsunternehmen

Wird das Schifffahrtsunternehmen vom Bundesamt aufgefordert eine nachträgliche Prüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, so ist über das Ergebnis dieser Nachprüfung dem Bundesamt Meldung zu machen.

9 Vertraulichkeit

Die, mit der periodischen Prüfung befassten Mitarbeiter des Bundesamtes unterstehen bezüglich der vom Schifffahrtsunternehmen eingereichten Berichte dem Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis gemäss dem Bundespersonalgesetz². Die Berichte werden vom Bundesamt nicht ohne Zustimmung der Schifffahrtsunternehmung an Dritte weitergegeben.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzt die frühere Fassung vom 1. Mai 2004 einschliesslich der Anhänge 1 bis 4.

BUNDESAMT FÜR VERKEHR

Dr. Peter Füglistaler, Direktor

² Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)